

höchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
 den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,
 den Herrn Alexander Magimilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und
 den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
 und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Lair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preussen u. und
 den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und General-Consul bei den Hansestädten und General-Consul in Hannover, Oldenburg u.

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben;

Artikel 1.

Die Untertanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Untertanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unter-